

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 62

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Errichtung und Unterhaltung
von Übergangsheimen
für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad
Salzuflen
vom 17.10.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,
Kirchheider Straße 36,
Schmaler Weg 5,
Lockhauser Straße 5,
Heidestr. 26 - 36,
Tilsiter Straße 1 - 12,
Danziger Straße 1-8,
Memeler Straße 1-8,
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade),
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),
Ziegelstraße 45–45e,
Begakamp 1 und 3,
Am Sportplatz 1,
Luisenstraße 6,
Auf der Huneke 2b,
Wasserfuhr 130,
Quellenstraße 16,
Erikastraße 4.

Artikel 2

§ 5 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

(5) Die Betriebskostenpauschale beinhaltet die Grundsteuer, die Schornsteinfegerkosten, Kosten für Frischwasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Versicherungen, Straßenreinigung, Abfallbeseitigungsgebühren sowie Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen. Die Höhe der Betriebskostenpauschale richtet sich nach den im bundesweit gültigen Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes ausgewiesenen Durchschnittswerten. Die Heizkostenpauschale wird abhängig von der Heizungsart erhoben. Die Höhe entspricht den Rahmenbedingungen des schlüssigen Gesamtkonzeptes des Kreises Lippe zur Ermittlung der sozialhilferechtlich anererkennungsfähigen Heizkosten pro Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 3

§ 6 Absatz 1 und 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,22 Euro
Kirchheider Str. 36	3,38 Euro
Schmaler Weg 5	3,15 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
Heidestraße 26 - 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Ziegelstr. 45-45e	10,85 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
Luisenstr. 6	17,50 Euro
Auf der Huneke 2b	7,00 Euro
Wasserfuhr 130	9,50 Euro
Quellenstraße 6	6,00 Euro
Erikastraße 4	8,50 Euro.

(2) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche 2,28 Euro monatlich. Die Heizkostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche bei Beheizung durch
- Öl 1,39 Euro,
- Gas 1,28 Euro und
- Fernwärme 1,75 Euro
monatlich und erhöht sich ggf. bei Warmwasserbereitung über die zentrale Heizungsanlage jeweils um 0,13 €/je Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 4

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 17.10.2022
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 17.10.2022
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt